## Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der 15. Westfälischen Landessynode vom 13. bis 16. November 2007

## Einmalzahlung

Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vom 16. August 2007 (KABI. 2007 S. 214) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 16. August 2007 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beschlossen. Die gesetzesvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2007 auf Seite 214 veröffentlicht.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung betrifft die Einmalzahlung 2007 für die aktiven und im Ruhestand befindlichen öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Landeskirche.

Das Land hat durch Gesetz vom 13. Juni 2007 eine Einmalzahlungs-Regelung für Beamtinnen und Beamte getroffen, die für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 sowie die entsprechenden Versorgungsempfänger eine Einmalzahlung für den Dezember 2006 zwischen 100 und 200 Euro sowie für alle Beamtinnen und Beamte sowie entsprechende Versorgungsempfänger auch über A 9 hinaus eine Einmalzahlung für den Juli 2007 in Höhe von 350 Euro bzw., bei Empfängern von Anwärterbezügen, 100 Euro vorsieht; für Versorgungsempfänger gelten die entsprechenden Anteile an diesen Beträgen.

Die Dezemberzahlung 2006 erfolgte für die Landesbeamten aufgrund einer vorläufigen Regelung unter Vorbehalt, da zu diesem Zeitpunkt das Gesetz noch nicht beschlossen war; die entsprechende Frage für die Evangelische Kirche von Westfalen stellte sich deshalb nicht, da Beamtinnen und Beamte der in Frage kommenden Besoldungsgruppe nicht vorhanden sind. Hingegen entspricht die Zahlung der Einmalzahlung 2007 dem bisherigen Verfahren, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Beamtinnen und Beamte und Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an den besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes teilhaben zu lassen, soweit nicht ausdrücklich anderes beschlossen wird (vgl. hierzu § 17 Abs. 1 S. 1 PfBVO, § 1 PrBVO, § 1 Abs. 1 KBBVO).

Ohne einen Beschluss der Kirchenleitung würde also "automatisch" aufgrund der entsprechenden Verweisungsklausel des bestehenden Besoldungs- und Versorgungsrechts an alle Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer und die Predigerinnen und Prediger wie auch die Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfänger eine entsprechende Leistung gehen.

Auch besteht kein Anlass, etwa aus finanziellen Gründen von der Gleichstellung mit den Landesbeamten abzusehen, da die bisherige Diskussion der Thematik der Pfarrbesoldung stets zum Inhalt hatte, dass Abweichungen vom Landesrecht über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus (Wegfall der Regelbeförderung nach A 14, Wegfall von Zuwendung und Urlaubsgeld) nicht mehr erfolgen sollten. Insoweit könnte also auf eine gesetzesvertretende Verordnung an sich verzichtet werden. Allerdings ist im Kontext mit dem Vortrag der Thematik "Änderungen der Pfarrbesoldung, Wegfall des Regelaufstiegs" an die Landessynode darauf hingewiesen worden, dass auch die Einstufungsregelungen für Beamte zu überprüfen sind. In diesem Kontext wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, vor abschließender Klärung die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung nicht an eventuellen Gehaltsanhebungen zu beteiligen. Diese Angelegenheit ist noch nicht abschließend geklärt; es

wird versucht, eine möglichst einheitliche Regelung mit der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland zu finden. Aus diesem Grunde sind die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung aus dem Geltungsbereich der Landesregelung zur Einmalzahlung herauszunehmen; dieses bedarf einer gesetzesvertretenden Verordnung.

## III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Gesetzesvertretende Verordnung
über eine Einmalzahlung an
Pfarrerinnen und Pfarrer,
Predigerinnen und Prediger,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
Vikarinnen und Vikare sowie
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
vom 16.08.2007

Aufgrund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung, § 1 Predigerbesoldungs- und –versorgungsordnung sowie § 1 Abs. 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung gilt das

## Gesetz

über Einmalzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger in den Jahren 2006 und 2007 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GVBI 2007 S. 2003)

für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit der Maßgabe, dass das Gesetz keine Anwendung auf die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung findet.

§ 2

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. August 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.)

gez. Winterhoff

gez. Kleingünther